

2. Änderungssatzung der Hochschulgebührensatzung der HfWU

vom 31. Oktober 2018

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 25.10.2018 die nachstehende Änderung der Hochschulgebührensatzung vom 29.01.2015, 1. Änderungssatzung vom 25.04.2016 beschlossen.

Der Rektor der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat der Satzung am 25.10.2018 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG zugestimmt.

Artikel 1

In der Anlage 3 (Gebührenverzeichnis: Postgraduale Studiengänge, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 31 Abs. 3 LHG sind) wird folgendes geändert:

Postgraduale Studiengänge, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 31 Abs. 3 LHG sind

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Studiengebühr	pro Semester	
1.1	Master Prozessmanagement 1.-3. Semester	pro Semester	4.250,--
1.2	Master Prozessmanagement 4. Semester	pro Semester	3.500,--

Zu 1.1 und 1.2

Die Regelungen des Landeshochschulgebührengesetzes zur Gebührenpflicht (§ 2), zum Teilerlass bei Beurlaubung (§ 1 Abs. 1), zu den Verfahrensvorschriften (§ 11) und zum Verwaltungskostenbeitrag (§ 12) finden Anwendung.

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

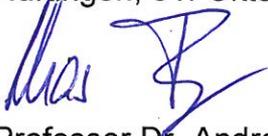
Im Falle eines genehmigten Urlaubssemesters fällt keine Studiengebühr an.

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangswechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt erstmals für Studierende die zum Sommersemester 2019 ihr Studium
beginnen.

Nürtingen, 31. Oktober.2018



Professor Dr. Andreas Frey
Rektor